



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Jahresbilanz 2012

Marktüberwachung für die Bereiche Produktsicherheitsgesetz und Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz in Baden-Württemberg

I. Allgemeiner Teil

I.1. Marktüberwachung in Europa und Deutschland

Der freie Warenverkehr in Europa wird über spezielle Inverkehrbringensvorschriften für die jeweiligen Produktsegmente geregelt. In diesen werden die Marktzugangsbedingungen für Produkte im europäischen Binnenmarkt festgelegt. Sie enthalten sicherheitsbezogene und/oder umweltbezogene bzw. energetische Anforderungen an Produkte sowie Anforderungen an deren Kennzeichnung, die vor dem Inverkehrbringen – also bereits bei ihrer Herstellung – beachtet werden müssen. Betont wird die Eigenverantwortung der Wirtschaftsakteure, d.h. es gibt keine bürokratischen Hürden in Form von Genehmigungen oder Erlaubnissen, um Produkte auf den Markt zu bringen. Damit soll Herstellern ein möglichst schneller Marktzugang für neue Produkte ermöglicht werden.

Um zu verhindern, dass dennoch keine unsicheren und generell nicht den Inverkehrbringensvorschriften entsprechenden Produkte auf den europäischen Markt kommen, führen die Marktüberwachungsbehörden abgestimmte gezielte Jahres-schwerpunktaktionen und anlassbezogene Stichproben durch. Grundlage dafür ist die europäische Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zur Marktüberwachung.

In Deutschland ist die Organisation der Marktüberwachung in der Verantwortung der Länder. Die obersten Marktüberwachungsbehörden stimmen die geplanten Jahres-schwerpunktaktionen in einem mehrjährigen Aktionsplan bundesweit ab. So ist in Baden-Württemberg als oberste Marktüberwachungsbehörde das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft neben weiteren Inverkehrbringens-vorschriften auch für das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) – bis 01.12.2011 noch Geräte- und

Produktsicherheitsgesetz (GPSG) – und das Energieverbrauchsrelevante-Produktengesetz (EVPG) zuständig. Der Vollzug dieser beiden Gesetze obliegt den vier Regierungspräsidien in Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen für die jeweils in ihrem Regierungsbezirk ansässigen Wirtschaftsakteure (Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigter, Importeur und Händler).

I.2. Grundsätzliche Vorgehensweise der Marktüberwachung

Die Marktüberwachungsbehörden führen im jeweiligen Aufsichtsbezirk neben eigen-initiierten und anlassbezogenen Aktionen die auf Länderebene abgestimmten Jahresschwerpunktaktionen durch. Hierfür entnehmen sie Prüflinge direkt am Markt, unterziehen diese einer Prüfung bzw. beauftragen ein Prüflabor mit der Untersuchung und bewerten das Ergebnis der Prüfung. Liegt ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift vor, ergreifen sie geeignete Maßnahmen gegenüber den betroffenen Wirtschaftsakteuren.

Geeignete Maßnahmen können je nach Einstufung des Produktmangels (Risikoklassen I (= niedriges Risiko, z.B. formale Mängel) bis IV (= ernstes Risiko, z.B. sicherheitstechnische gefährliche Mängel)) und des zugrunde zu legenden Gesetzes z.B. sein:

- zu verbieten, dass ein Produkt in den Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder auf dem Markt bereitgestellt wird, ohne dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind,
- das Ausstellen eines Produkts zu untersagen, wenn die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind,
- Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass ein Produkt erst auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen wird, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind,
- anzuordnen, dass ein Produkt von einer zugelassenen Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle überprüft wird,
- anzuordnen, dass geeignete, klare und leicht verständliche Hinweise zu Risiken, die mit dem Produkt verbunden sind, in deutscher Sprache angebracht werden,
- die Rücknahme oder den Rückruf eines auf dem Markt bereitgestellten Produkts anzuordnen,
- ein Produkt sicherzustellen, dieses Produkt zu vernichten, vernichten zu lassen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen,

- anzuordnen, dass die Öffentlichkeit vor den Risiken gewarnt wird, die mit einem auf dem Markt bereitgestellten Produkt verbunden sind; die Marktüberwachungsbehörde kann selbst die Öffentlichkeit warnen, wenn der Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig warnt oder eine andere ebenso wirksame Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft.

Bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit können zudem – je nach anzuwendendem Fachgesetz und je nach Verstoß – Bußgelder in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden (zum Beispiel nach ProdSG bis zu 100.000,- €). Generell ist bei jeglichem Handeln der Marktüberwachungsbehörden der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Sofern ein Wirtschaftsakteur seinen Sitz nicht im Aufsichtsbezirk der erstermittelnden Behörde hat, leitet diese ihre Ermittlungsergebnisse mittels eines behördeninternen Informationssystems elektronisch an die für den Sitz örtlich zuständige Behörde zur abschließenden Bearbeitung weiter. Die Marktüberwachung dient dem Schutz der Verbraucher, aber ebenso der Industrie und Wirtschaft vor Wettbewerbsverzerrungen.

I.3.Überblick der Marktüberwachungsaktivitäten nach Produktsicherheitsgesetz und Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz in Baden Württemberg

Von den Marktüberwachungsbehörden in Baden Württemberg sind im Jahr 2012 auf der Grundlage des ProdSG insgesamt 5.057 Produkte überprüft worden. Im Rahmen der im Arbeitsausschuss Marktüberwachung abgestimmten Aktionen der Bundesländer bearbeitete Baden-Württemberg im Jahre 2012 von im Zeitraum 2010 bis 2012 geplanten 32 Schwerpunktthemen insgesamt 15 in Form von Markterhebungen und Überprüfungen. Hierbei wurden unter anderem Maschinen und Maschinenanlagen, elektrische Hebezüge, Aufsitzrasenmäher, aber auch allgemeine Verbraucherprodukte wie z. B. Haushaltsgeräte und Spielzeug überwacht. Teilweise wurden die Aktionen auch in Form von Messebegehungen durchgeführt.

Vertiefte Überprüfungen für die Marktüberwachungsbehörden werden in Baden-Württemberg in der Regel in der Geräteuntersuchungsstelle der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg durchgeführt. Im Jahr 2012 wurden dort an insgesamt 170 Produkten 312 Prüfungen auf Einhaltung der Anforderungen des ProdSG, des EVPG und des Elektrogesetzes (ElektroG) durchgeführt. Zusätzlich wurde von der Geräteuntersuchungsstelle in 13 Fällen zu spezi-

ellen sicherheitstechnischen Fragen Stellung genommen. Von den nach ProdSG im Labor untersuchten Produkten waren 46 % zu beanstanden, bei denen nach EVPG 11 %. Sicherheitstechnisch geprüft wurden Halogen- und LED-Leuchtmittel, Hebezüge, Akku-Schrauber und Bohrer, Küchenmaschinen, Standmixer, Fritteusen und Kinderfahrzeuge.

II. Berichte zu Einzelprojekten

II.1. Jahresaktion „Allgemeine Anforderungen an Maschinen und Maschinenanlagen – Überprüfung der Risikobeurteilung im Hinblick auf Brandgefahren, Wiederanlauf und CE-Management“

Der Automatisierungsgrad, die Verknüpfung verschiedener mechanischer Prozesse und die hohe Durchsatzleistung führen zu besonderen sicherheitstechnischen Anforderungen beim Betrieb und bei der Wartung von Anlagen, um den Schutz der Beschäftigten zu gewährleisten. Die praktische Umsetzung der in der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG formulierten Schutzziele und die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens setzen innerbetriebliche Strukturen voraus, die von der Konstruktion bis zur Auslieferung alle Bereiche einbeziehen. Ziel der Jahresaktion war es, bei verantwortlichen Wirtschaftsakteuren zu überprüfen, ob und wie diese den organisatorischen Anforderungen der Maschinenrichtlinie nachkommen.

Bei der ersten Kontaktaufnahme wurde seitens der Wirtschaftsakteure häufig nach einem konkreten Anlass der Überprüfung gefragt, z. B. eine Anzeige eines Konkurrenten. Nach einer kurzen Erklärung und der Zusage, den Fragebogen vorab zur Verfügung zu stellen, waren sowohl die Terminvereinbarung als auch das darauffolgende Gespräch vor Ort problemlos. An den Gesprächen beteiligten sich überwiegend die Konstruktionsleiter aus den Bereichen Mechanik und Elektrik sowie die Leiter der Qualitätssicherung, teilweise aber auch die Geschäftsführer selbst. Über spezielle CE-Koordinatoren verfügten nur zwei Unternehmen. Sie koordinieren das Thema CE-Kennzeichnung (z.B. Einhaltung der materiellen und formalen Anforderungen sowie Prozessablauf). Fast alle beteiligten Unternehmen waren sehr gut auf das Gespräch vorbereitet und informierten über die Fragestellungen hinaus auch über die vorhandenen Strukturen zur Umsetzung der Maschinenrichtlinie.

Hauptinformationsquellen für die Verantwortlichen sind die jeweiligen C-Normen, Informationen von Verbänden und Zulieferern von Sicherheitskomponenten. Kontakte zu Prüfstellen und Forschungseinrichtungen werden von etwa der Hälfte der befragten Unternehmen genutzt und gepflegt, vor allem in Verbindung mit Prüf- und Be-

rechnungsaufträgen, die innerbetrieblich nicht geleistet werden können (z. B. Festigkeitsberechnungen, Bewertung von Detaillösungen, freiwillige Baumusterprüfungen). Informationsangebote von Fachbehörden spielen eine eher untergeordnete Rolle (z. B. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), EU-Internetportale, Rückrufportal, CE-Coach).

Fast alle Unternehmen verfügen, unabhängig von der Betriebsgröße, über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001. Die Fragestellungen der Produktsicherheit, einschließlich der Dokumentation, sind integrierter Bestandteil dieses Systems. Dadurch gelingt es offensichtlich auch kleinen Unternehmen mit 20 bis 50 Beschäftigten, die Anforderungen der Maschinenrichtlinie strukturiert umzusetzen. Ein mittelständisches Unternehmen mit 120 Beschäftigten berichtete auch über positive Erfahrungen mit ihrer Technischen Dokumentation im Zusammenhang mit dem amerikanischen Produkthaftungsrecht.

Unterstützend wirkt bei fast allen Unternehmen der Einsatz von Warenwirtschaftsprogrammen, mit denen vom Bestelleingang bis zur Warenauslieferung alle Produktionsschritte und die parallel dazu laufende Korrespondenz dokumentiert werden können. Die Risikobeurteilung wird am häufigsten anhand selbst erstellter Prüftabellen durchgeführt. Nur selten werden Fachprogramme dafür eingesetzt. Als Grund dafür wurden oft der hohe Schulungsaufwand und die Komplexität dieser Programme bemängelt. Die im Jahresprogramm gesondert aufgeführten Prüfpunkte „Wiederanlauf“ und „Brandgefahren“ werden von allen Herstellern bereits in der Entwurfsphase konstruktiv gelöst.

Bei den Emissionsangaben in den Verkaufsprospekten sieht es dagegen anders aus. Auslöser für die Aufnahme dieser Fragestellung waren die Erfahrungen auf der Messe AMB in Stuttgart und der bereits 2010 durchgeführten „europaweiten Aktion“. Die Umsetzung der Anforderungen nach Anhang I Nr. 1.7.4.3 wurde bei fünf Herstellern abgefragt. Keiner der Hersteller machte zu den Emissionen seiner Maschinen Angaben in seinen Verkaufsprospekten. Die Regelung der Maschinenrichtlinie war keinem der Hersteller bekannt und alle verwiesen darauf, dass auch die Konkurrenz hierzu nicht informiere. Die betroffenen Hersteller wurden über die rechtlichen Hintergründe, einschließlich der Kommentierung zu diesem Punkt im Leitfaden zur Maschinenrichtlinie, informiert.

Folgerungen

Unternehmen mit zertifizierten oder nach ISO 9001 konzipierten Qualitätssicherungssystemen verfügen über geeignete innerbetriebliche Strukturen, die die Um-

setzung der Anforderungen der Maschinenrichtlinie insbesondere bei der Erstellung der technischen Dokumentation ermöglichen. Die Betriebsgröße ist dabei nicht entscheidend. Die wesentlichen Ziele der Maschinenrichtlinie sind bei allen befragten Unternehmen bekannt. Bei der Umsetzung orientieren sich vor allem klein- und mittelständische Unternehmen mit dem Schwerpunkt in der Serienfertigung fast nur an C-Normen oder aufbereiteten Informationen von Verbänden oder Prüfstellen. Die rechtliche Einordnung von Normen und deren Systematik ist nur bei Unternehmen bekannt, die sich in der Normungsarbeit engagieren. Die Spielräume, die die Maschinenrichtlinie bietet, sind vor allem bei Herstellern bekannt, die Sondermaschinen bauen oder sich im Zusammenhang mit der Konzeption und dem Bau von komplexen Produktionssystemen mit dem Thema Gesamtkonformitätserklärung auseinandersetzen müssen.

Der systemische Ansatz der Jahresaktion hat sich aus Sicht des Regierungspräsidiums sehr bewährt und stellt in der aktiven Marktüberwachung eine sinnvolle Ergänzung zu Schwerpunktaktionen mit alleinigen Produktprüfungen dar. Er bietet u. a. die Gelegenheit, Abläufe bei Wirtschaftsakteuren besser kennen zu lernen, zu verstehen und zu hinterfragen, Überlegungen zu Optimierungen bei Herstellern anzustoßen und nicht zuletzt auch die Arbeit der Marktüberwachung stärker in das Bewusstsein der Wirtschaftsakteure zu rücken. Die Aktion soll im Jahr 2013 fortgeführt werden und wenn möglich auf Maschinenimporteure und Hersteller von Maschinen als Verbraucherprodukt ausgeweitet werden.

(Bericht: Regierungspräsidium Karlsruhe)

II.2. Überprüfung von Aufsitzrasenmähern

Aufsitzrasenmäher werden zunehmend bei privaten Verbrauchern angetroffen. Im Unterschied zur gewerblichen Anwendung auf öffentlichen, in der Regel weiträumigen Rasenflächen, kommen Aufsitzrasenmäher so in die heimischen Vorgärten. Problematisch ist hierbei nicht nur, dass damit nicht ausreichend im Umgang geschulte Personen diese Geräte nutzen, sondern beispielsweise im Rahmen der häuslichen Rasenpflege auch besonders gefährdete Verbrauchergruppen wie Kinder und Jugendliche in den Gefährdungsbereich gelangen können. Aus diesem Grund wurden 2011 und 2012 insgesamt 23 Aufsitzrasenmäher überprüft. Zentrale Prüfpunkte waren die Eingriffmöglichkeiten in bewegliche Teile der Kraftübertragung (Keilriemen, Antriebsketten etc.), die sicherheitstechnische Anforderung an Sitzschalter und die formalen Anforderungen an die Konformitätserklärung.



Beispiel eines Aufsitzrasenmähers (Quelle: Regierungspräsidium Stuttgart)

Bei 22 Aufsitzrasenmähern war sichergestellt, dass der Benutzer in sitzender Position nicht in den Bereich der Antriebs Elemente kam. In der Regel wurde dies durch eine ausreichende Dimensionierung des Rahmens erreicht. Lediglich ein Aufsitzrasenmäher war dahingehend zu bemängeln. Der Hersteller und die zuständige Marktüberwachungsbehörde wurden über den Sachverhalt informiert. Bei 16 Aufsitzrasenmähern wurde festgestellt, dass Teile der Kraftübertragung berührt werden konnten. Weiter wurde das Vorhandensein eines Sitzschalters überprüft. Zweck dieses Schalters ist es, einen Betrieb der Maschine nur möglich zu machen, solange der Bediener seinen Arbeitsplatz besetzt hat. Lediglich ein Hersteller verwendete ein System, dass eine einfache Umgehung oder ein einfaches Unwirksam Machen ermöglichte. Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden wurden informiert. Die Anforderungen an die Konformitätserklärung wurden weitestgehend erfüllt.

(Bericht: Regierungspräsidium Stuttgart)

II.3. Überprüfung von Hebezügen

Im Rahmen der Jahresaktion zur Überprüfung von elektrischen Seilhebezügen wurden zehn Prüfmuster einer formalen, mechanischen und elektrischen Prüfung sowie einer analytischen Prüfung auf Einhaltung der Stoffverbote nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) unterzogen.



Elektrischer Seilhebezug (Regierungspräsidium Stuttgart)

Die Überprüfung der Kennzeichnung und Dokumentation ergab bei einem der zehn Prüflinge eine unvollständige Kennzeichnung. Gegenüber der „alten“ Maschinen-Richtlinie (Richtlinie 98/37/EG) wurden die Anforderungen an die Kennzeichnung von Maschinen dahingehend geändert, dass mit Inkrafttreten der neuen Maschinen-Richtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) nach Anhang I Nr. 1.7.3 nunmehr neben dem Firmennamen die vollständige Anschrift anzugeben ist. Dies wird vom Hersteller künftig beachtet.

Bei der sicherheitstechnischen Teilprüfung des Prüfmusters nach Maschinen-Richtlinie, DIN EN 14492-2 und DIN EN 60204 durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) wurden keine mechanischen oder elektrischen Mängel festgestellt.

In einem Screening zur Vorselektion der Hebezeuge für Messungen nach dem ElektroG wurden durch die LUBW Materialproben mit einem Röntgenfluoreszenz-Analysator auf Blei, Quecksilber, Cadmium, Chrom und Brom in Metall bzw. Kunststoff überprüft. Bei sieben Kleinteilen (Schrauben, Muttern etc.) und zehn Haken wurden Anhaltspunkte für einen höheren Chromgehalt und in einem Fall ein höherer Bromgehalt festgestellt. Diese Proben wurden mittels nasschemischer Analytik einer Prüfung auf Chrom(VI) bzw. bromhaltiges Flammschutzmittel unterzogen. Nur bei einer Hakensicherung ergab sich aus einem positiven Nachweis auf Chrom(VI) der

Hinweis auf eine Gelbchromatierung. Auf eine quantitative Bestimmung des Chrom(VI)-Gehaltes hinsichtlich einer Überschreitung des zulässigen Grenzwertes wurde verzichtet, da der Hersteller freiwillig zugesichert hat, künftig Chrom(VI)-freie Hakensicherung zu verwenden.

(Bericht: *Regierungspräsidium Stuttgart*)

II.4. Überprüfung von IPX4-spritzwassergeschützten Leitungsrollern

Im Rahmen des Überwachungskonzeptes des Landes Baden-Württemberg wurden im Jahr 2010 vier als IPX4 gekennzeichnete Leitungsroller sowie im Jahr 2011 zehn Produkte gerätetechnisch durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) untersucht. Der Schwerpunkt der Überprüfung lag beim „Spritzwassertest“.

Im ersten Jahr wurden Prüfmuster nur in Baumarktfilialen entnommen. Im zweiten Jahr wurden Prüfmuster zusätzlich auch direkt bei Herstellern und Großhändlern gezogen. Die acht Produkthersteller haben ihren Sitz im deutschsprachigen Raum. Von 14 verschiedenen Prüfmustern fielen in den beiden Jahren zehn beim „Spritzwassertest“ durch. Weitere Mängel, wie z. B. unzureichende Produktkennzeichnungen, wurden festgestellt.

Auf Grund dieser Ergebnisse und der Rückmeldung diverser Hersteller, ab Anfang 2012 nur noch konforme Steckdosen zu verbauen, nahm das Regierungspräsidium Tübingen im Sommer 2012 eine Evaluation der Aktion vor. Stichprobenartig wurden sechs verschiedene IPX4-spritzwassergeschützte Leitungsroller von fünf Herstellern überprüft. Es wurden dabei keine Auffälligkeiten festgestellt.

(Bericht: *Regierungspräsidium Tübingen*)

II.5. Überprüfung von Akku-Bohrschraubern

Im Rahmen der Schwerpunktaktionen im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) wurden im Jahr 2012 akkubetriebene Bohrschrauber auf Einhaltung der Anforderungen nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG untersucht. Inhalt der Untersuchung waren technische sowie umfangreiche formale Prüfungen.

Es wurden 20 verschiedene Akku-Bohrschrauber zwischen 23,99 € und 374,85 € überprüft. Somit sind in dieser Aktion sowohl Aktionswaren wie auch Produkte aus dem Fachhandel enthalten. Mit insgesamt zwölf Li-Ionen und acht NiCd-Akkus wur-

de bei der Entnahme auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beiden Akkuarten geachtet.

Prüfung der formalen Voraussetzungen

Bei der Prüfung der formalen Voraussetzungen für das ordnungsgemäße Inverkehrbringen traten zum Teil erhebliche Defizite auf. Obwohl die Geräte bis auf eines korrekt mit dem CE-Zeichen versehen waren, wurden zahlreiche Kennzeichnungsmängel auf den Typenschildern der verschiedenen Elemente festgestellt. Lediglich drei Geräte im Preissegment über 100 € waren bei der formalen Prüfung mängelfrei. Weiterhin fiel auf, dass die Geräte mit den meisten formalen Mängeln (bis zu zwölf Mängel) über ein GS-Zeichen (= Geprüfte Sicherheit) verfügen. D.h. der Hersteller hat eine Prüfung durch ein Prüfinstitut veranlasst. Diese Geräte waren durchweg aus dem unteren Preissegment. Auf neun Typenschildern (Netzteil, Ladegerät, Hauptgerät) fehlte die nach ElektroGesetz erforderliche Kennzeichnung mit einer durchgestrichenen Mülltonne.

Bei der formalen Prüfung der Bedienungsanleitungen wurde festgestellt, dass die auf den Typenschildern verwendeten Symbole nur teilweise erklärt wurden. Drei der 20 Geräte, darunter zwei hochpreisige, wiesen bei den Sicherheitshinweisen Mängel auf.

Die beigelegten Konformitätserklärungen waren weitestgehend in Ordnung. Mängel traten hier im Bereich der Beschreibung und Identifizierung der Maschine sowie bei den erforderlichen Angaben zum Bevollmächtigten und Unterzeichner auf.

Sicherheitstechnische Teilprüfung

Zur Durchführung der sicherheitstechnischen Teilprüfung wurde gemeinsam mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg ein Prüfplan auf der Grundlage der DIN EN 60745 Anhang K entwickelt. Geprüft wurden:

- Schutz gegen elektrischen Schlag,
- Erwärmung,
- Spannungsfestigkeit,
- Wärme- und Feuerbeständigkeit,
- unsachgemäßer Betrieb,
- Dauerhaftigkeit der Aufschriften und
- Gültigkeit des GS-Zertifikats.

Die Prüfstelle testiert für alle Prüflinge, dass die Anforderungen eingehalten sind.
(Bericht: Regierungspräsidium Freiburg)

II.6. Überprüfung von Halogen- und LED-Haushaltslampen

Im Rahmen einer Jahresschwerpunktaktion der Marktüberwachung Baden-Württemberg wurden 2012 verschiedene Halogen- und LED-Lampen auf die Einhaltung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht überprüft. Durch die Festlegung von Energieeffizienzanforderungen in dieser Verordnung kann der Stromverbrauch dieser Produkte und damit der CO₂-Ausstoß erheblich gesenkt werden. Außerdem wurden LED- und Halogenleuchtmittel im Bereich der Produktsicherheit überprüft.

Energetische Untersuchung

Die Preisspanne der untersuchten Halogen-Lampen lag zum Zeitpunkt der Probenentnahme zwischen 0,90 € und 2,50 €, bei den LED-Lampen zwischen 9,79 € und 36,99 €. Die Lampen waren mit gängigen Lampensockeln G9, E14 und E27 versehen und hatten einen Nennlichtstrom zwischen 150 lm und 1000 lm (lm = Lumen, Einheit für den Lichtstrom).

Von insgesamt 18 verschiedenen Lampen (sieben Halogen- und elf LED-Lampen), die sowohl im Handel direkt (Baumärkte, Möbelhäuser) als auch im Versandhandel (Internet) entnommen wurden, war nur eine Lampe ohne Beanstandungen. Mängelschwerpunkte waren – wie schon bei der Jahresschwerpunktaktion 2011 – vor allem fehlende, unvollständige oder falsche Produktinformationen auf der Verpackung der Lampen und auf den frei zugänglichen Internetseiten der Hersteller, obwohl die Verordnung (EG) Nr. 244/2009 dies schon seit dem 1. September 2010 fordert. Betroffen davon waren 15 der 18 überprüften Haushaltslampen. Es fehlten sicherheitsrelevante Angaben auf der Verpackung und auf den Produkten, wie z. B. Betriebsspannung oder die Leistungsaufnahme. Beanstandet wurden auch bei mehreren Lampen die fehlende Angabe des Herstellers mit Adresse oder ein fehlendes oder falsches CE-Zeichen.

Messtechnische Untersuchung

Bei der messtechnischen Überprüfung durch ein externes Prüflabor wurde bei 7 der 18 überprüften Lampen eine unzureichende Helligkeit (um bis zu 28% zu kleiner

Lichtstrom) festgestellt. Bei einer Lampe war die Leistungsaufnahme um 16% höher als angegeben.



Mangelhaft gekennzeichnete LED-Lampe (Quelle: Regierungspräsidium Tübingen)

Die festgestellten Mängel wurden den betroffenen Händlern bzw. Herstellern mitgeteilt und diese aufgefordert, den weiteren Vertrieb einzustellen. Des Weiteren wurden die für die Hersteller/Importeure zuständigen Marktaufsichtsbehörden unterrichtet. Einige Hersteller/Importeure reagierten schnell und korrigierten die Verpackungen und die Produktinformationen auf ihren Internetseiten.

Vor allem im Internethandel angebotene billige Lampen und neu auf dem Markt angebotene LED-Lampen zeigten erhebliche Mängel. Durch die noch relativ hohen Preise der LED-Lampen entwickelt sich gerade im Internet ein Markt mit vielen Billiganbietern von nicht konformen Lampen. Der Verbraucher muss derzeit noch davon ausgehen, dass er beim Kauf von Halogen- und LED-Lampen – insbesondere im Internethandel – bei rund 50 % der angebotenen Artikel über die Energieaufnahme im Verhältnis zur Lampenhelligkeit (Lichtstrom) falsch informiert wird.

Es ist erkennbar, dass LED-Lampen in den nächsten Jahren die mit Quecksilber belasteten Kompaktleuchtstofflampen aber auch Halogenlampen ersetzen werden. Aufgrund der immer noch hohen Mängelquote und des zunehmenden LED-Marktes ist vorgesehen, die Aktion Haushaltslampen (EVPG) fortzuführen.

Sicherheitstechnische Überprüfung

Es wurden bei insgesamt elf Händlerbetrieben (Fachgeschäfte, Baumärkte, Möbelhäuser ect.) 22 verschiedene LED-Leuchtmittel und 21 verschiedene Halogen-

Leuchtmittel mit den Lampenfassungen E14, E27 und GU10 als Prüfmuster entnommen.

Von den 22 LED-Leuchtmitteln waren 5 Produkte ohne Mängel. Bei zwölf LED-Prüfmustern wurden lediglich Kennzeichnungsmängel festgestellt, wie beispielsweise die Unvollständigkeit der Kontaktanschrift des Herstellers bzw. des Inverkehrbringers sowie unzureichende Angaben zum Lampenstrom und dergleichen. Sicherheitstechnische Mängel wurden hingegen bei vier LED-Lampen festgestellt, die insbesondere den Spannungsfestigkeitstest nicht bestanden haben.

Darüber hinaus lag bei einem LED-Leuchtmittel ein GS-Zeichenmissbrauch vor. Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung der Halogen-Leuchtmittel waren acht Prüfmuster ohne Mängel. An 13 Halogen-Leuchtmittel konnten Mängel im Bereich der Kennzeichnung festgestellt werden, wie beispielsweise unvollständige Kontaktanschrift des Herstellers bzw. des Inverkehrbringers, die unzureichende Identifikation des Produkts (Typ, Artikelnummer), die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung und teilweise fehlende Warnhinweise und Bildzeichen.

Die vom Regierungspräsidium und der LUBW festgestellten Produktmängel wurden danach an die jeweils örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden weitergeleitet.

(Bericht: Regierungspräsidium Tübingen)

II.7. Überprüfung des Marktes auf Glühlampen (60 W bis 100 W)

Im Rahmen des Jahresarbeitsprogramms zur aktiven Marktüberwachung in Baden-Württemberg wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart im Handel überprüft, ob Glühlampen für den Zweck der Raumbelichtung im Haushalt mit einer Leistung ≥ 60 W auf dem Markt bereitgestellt werden. Nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 dürfen derartige Glühlampen seit dem 01.09.2011 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Haben sich derartige Glühlampen vor diesem Stichtag schon im Handel befunden – sei es in Verkaufsräumen oder Lagern, waren sie bereits in Verkehr gebracht und dürfen noch verkauft werden.

Im Rahmen der Aktion wurden die Ausstellungs- und Verkaufsräumlichkeiten von Versandhändlern (Internethändlern), 1-€-Händlern, Baustoffhändlern, Bau- und Heimwerkermärkten, Leuchtenfachmärkten, Einrichtungsfach- und Möbelhäusern, Elektro- und Elektronikfachmärkten, Gemischtwarenhändlern, Discountern sowie Wirtschaftsakteuren auf der Stuttgarter Herbstmesse besichtigt.

In sieben Ausstellungs- bzw. Verkaufsräumlichkeiten wurden zehn unterschiedliche Glühlampen mit einer Leistung ≥ 60 W gefunden. Davon waren jedoch drei Glühlampen sogenannte „Speziallampen“ eines Herstellers. Eine „Speziallampe“ ist eine Lampe, die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften oder laut der ihr beigefügten Produktinformation nicht zur Raumbelichtung in einem Haushalt geeignet ist. Auf den Verpackungen dieser drei „Speziallampen“ waren zur Angabe des Verwendungszwecks bildhafte Kennzeichnungen (z. B. ein Hammersymbol sowie das Piktogramm einer Handleuchte) aufgebracht. Derartige Kennzeichnungen finden sich vorwiegend auf Produkten wieder, welche für erschwerte Einsatzbedingungen (z. B. für Baustellen) geeignet sind. Auf den Verpackungen aller drei „Speziallampen“ fehlte jedoch der konkrete Hinweis, dass diese Lampen zur Raumbelichtung in einem Haushalt nicht geeignet sind.

Weiterführend wurde überprüft, ob die zehn Glühlampen vor oder nach dem Stichtag 01.09.2011 vom Hersteller, Importeur oder einem Zwischenhändler ausgeliefert wurden. Zu diesem Zweck wurden die jeweiligen Lieferscheine angefordert. So konnte festgestellt werden, dass ein Hersteller aus Österreich gegen die Regelung verstoßen hat, indem er die vorgefundenen Glühlampen nach dem Stichtag auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht hat. Ebenso wurde ermittelt, dass drei Glühlampen vor dem Stichtag in Verkehr gebracht wurden. Die verbleibenden sechs Glühlampen – darunter die drei „Speziallampen“ – wurden über diverse Zwischenhändler nach dem Stichtag im Handel bereitgestellt.

Im Falle des rechtswidrigen Inverkehrbringens aus Österreich wurde die dortige, für den Hersteller örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde informiert. Beim Händler der betroffenen Glühlampe hat das Regierungspräsidium sichergestellt, dass keine weitere Bereitstellung im Handel mehr erfolgt. Die örtlich zuständigen Überwachungsbehörden der Zwischenhändler wurden ebenfalls über die Ergebnisse der Überwachungsaktion informiert.

In den Regierungsbezirken Freiburg und Tübingen wurde die Aktion in ähnlicher Weise durchgeführt. Dabei fand das RP Freiburg bei 181 Produkten aus 31 Handelseinrichtungen keinen Verstoß, im Regierungsbezirk Tübingen wurden bei zwei von zwölf überprüften Handelseinrichtungen Restbestände von 75 W- und 60 W-Glühlampen gefunden.

(Bericht: Regierungspräsidium Stuttgart)

II.8. Überprüfung von Fernsehgeräten

Im Rahmen der gemeinsamen Schwerpunktaktion der Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg wurden insgesamt 60 Fernsehgeräte hinsichtlich der Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand (Standby) und im Ein-Zustand gemäß Verordnung (EG) 642/2009 geprüft. Des Weiteren wurden die Anforderungen nach dem Produktsicherheitsgesetz i. V. m. der Niederspannungsrichtlinie hinsichtlich der Kennzeichnung der Geräte und des Vorhandenseins einer deutschsprachigen Bedienungsanleitung überprüft. Vom Regierungspräsidium Freiburg wurde darüber hinaus die Einhaltung der Stoffverbote gemäß § 5 ElektroG in Bezug auf Blei, Quecksilber, Cadmium und bestimmte polybromierte Flammschutzmittel überprüft.

Aufgrund der begrenzten Anzahl an Herstellern von Plasma-Fernsehgeräten und des geringen Marktanteils gegenüber den LCD-/LED-Geräten, wurden vorrangig 54 LCD-/LED-Geräte und sechs Plasma-Fernsehgeräte überprüft. Die beiden Technologien unterscheiden sich neben einer besseren blickwinkelneutralen Bildwiedergabe bei den Plasma-Geräten hauptsächlich durch die unterschiedliche Leistungsaufnahme im Betrieb. Plasmageräte verbrauchen mehr Strom.

Ergebnisse des Regierungspräsidiums Stuttgart

Es wurden 30 Geräte mit einer Bilddiagonalen von 47 cm bis 177 cm im Preissegment von 199 bis 3.798 Euro geprüft.

Die Messung der Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand und im Ein-Zustand wurde orientierend durch das Regierungspräsidium vor Ort im Handel durchgeführt. Die Überprüfung ergab, dass alle 30 Fernsehgeräte die in der Verordnung (EG) 642/2009 festgelegten Grenzwerte für die Leistungsaufnahme im Standby und im Ein-Zustand einhalten.

Auch die Überprüfung der Kennzeichnung nach dem Produktsicherheitsgesetz und der Bedienungsanleitungen hat keine Mängel ergeben.

Ergebnisse des Regierungspräsidiums Freiburg

Sämtliche der 30 verschiedenen TV-Geräte wurden vorwiegend vor Ort im Einzelhandel geprüft. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass im Betrieb der TV-Geräte keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden. Aufgrund der bei dieser Technologie generell höheren Leistungsaufnahme kommen die Plasma-Geräte jedoch sehr nah an die jeweiligen Grenzwerte heran. Bei der formalen Prüfung in punkto Bedienungsanleitung sowie Kennzeichnung gab es ebenfalls keine Beanstandungen.

Bei den Wirtschaftsakteuren ist die Aktion auf eine sehr gute Akzeptanz gestoßen. Von den insgesamt fünf im Hinblick auf die Bestimmungen des ElektroG untersuchten TV-Geräten mit jeweils rund 40 Stichprobenmessungen (z. B. Lötstellen, Kabelisolierungen und diverse Kunststoffteile) wurden lediglich bei einem Produkt Mängel festgestellt. Hierbei handelte es sich um ein Klebeband, bei dem der Bleigehalt mehr als 0,5 % betrug, womit der zulässige Grenzwert um das 5-fache überschritten wurde.

Das beanstandete Produkt wurde in Risikoklasse 2 (mittleres Risiko) eingestuft. Der im Regierungsbezirk Freiburg ansässige Importeur wurde aufgefordert, das Inverkehrbringen unverzüglich einzustellen und hat dies auch sofort getan. Alle weiteren rund 200 verschiedenen überprüften Einzelteile der 5 TV-Geräte waren unauffällig. Hervorzuheben ist insbesondere, dass sämtliche überprüfte Lötunkte bleiarm ausgeführt waren.

Die Ergebnisse zeigen, dass die internen Kontroll- und Qualitätssicherungssysteme zur Einhaltung der Stoffverbote gemäß ElektroG größtenteils funktionieren. Dennoch kommt es in Einzelfällen gerade bei Importen immer wieder zu Verstößen, so dass aus Sicht des RP Freiburg insbesondere vor dem Hintergrund der Wettbewerbsgerechtigkeit durch die Marktüberwachung weitere Stichproben erfolgen sollten. *(Bericht: Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg)*

II.9. Überprüfung von Standmixern

Im Rahmen des Marktüberwachungsprogramms 2012 wurden durch das Regierungspräsidium Freiburg Standmixer zur sicherheitstechnischen Überprüfung aus dem Markt entnommen. Zusätzlich wurden diese Produkte auf bestimmte verbotene Inhaltsstoffe nach § 5 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) geprüft.

Es wurden insgesamt 14 verschiedene Typen von Standmixern mit jeweils drei Prüfmustern aus unterschiedlichen Märkten und Einzelhandelsgeschäften mit einer Preisspanne von ca. 20 bis 100 Euro entnommen. Prüfungsschwerpunkte bezüglich Produktsicherheit waren die elektrische und mechanische Sicherheit. Die sicherheitstechnische Überprüfung und die Überprüfung auf verbotene Stoffe gem. § 5 ElektroG wurden bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg durchgeführt.

Die Prüfung bezüglich der Produktsicherheit ergab, dass vier der geprüften Geräte bei der Teilprüfung ohne Mängel waren. Bei acht Geräten waren sicherheitstechnische Mängel vorhanden. So konnte man Gefahrenstellen problemlos mit dem „Testfinger“ erreichen. Bei einem Gerät gab es einen Mangel bei der Beschriftung. Bei einem weiteren Gerät wurde die zulässige Maximaltemperatur bei Flächen überschritten, die bei der Bedienung berührt werden müssen. Bei einem Gerät liegt ein GS-Zeichenmissbrauch vor. Die festgestellten Produktmängel werden über ICSMS an die jeweils örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden der verantwortlichen Hersteller oder Importeure weitergeleitet, damit von dort die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden.

Bei keinem der 14 überprüften Produkte mit insgesamt mehr als 100 Stichproben konnte eine Beanstandung gem. § 5 ElektroG festgestellt werden. Insbesondere ist zu erwähnen, dass bei den betrachteten Standmixern offensichtlich auf den Einsatz bleihaltigen Lots verzichtet wurde. Die Ergebnisse zeigen, dass die internen Kontroll- und Qualitätssicherungssysteme zur Einhaltung der Stoffverbote gemäß ElektroG funktioniert hat.

(Bericht: Regierungspräsidium Freiburg)

II.10. Überprüfung von Fritteusen

Nach Klärung der aktuellen Marktsituation wurde eine Auswahl von 20 verschiedenen Fritteusen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem ProdSG in Verbindung mit der „Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen“ (1. ProdSV), dem ElektroG und dem EVPG überprüft.

Hierzu waren Laboruntersuchungen in allen drei genannten Rechtsbereichen notwendig. Alle Laborprüfungen wurden an denselben Prüfmustern durchgeführt. Dadurch konnten sowohl bei der Entnahme der Proben als auch bei den Laboruntersuchungen Synergieeffekte sinnvoll genutzt werden.

Außer der nasschemischen Analyse auf Chrom(VI) und bromierte Flammschutzmittel, welche bei einer externen Prüfstation durchgeführt wurden, wurden alle anderen Prüfungen bei der LUBW ausgeführt.

Ergebnis EVPG

Bei zwei der untersuchten Modelle wurde festgestellt, dass die Anforderungen gemäß Verordnung (EG) 1275/2008 nicht erfüllt werden. Laut Anhang II (Ökodesign-Anforderungen, Absatz 1c) gilt: „Das mit dem Netz verbundene Gerät muss in den Bereitschafts- oder Aus-Zustand oder in einen anderen Zustand versetzt werden können, in dem der geltende Verbrauchswert nicht überschritten wird, soweit das mit seiner vorgesehenen Verwendung vereinbar ist.“ Zwei der gefundenen Geräte verfügen nicht über einen solchen Zustand.

Ergebnis ProdSG

Bei den gefundenen technischen Mängeln handelt es sich um die Berührbarkeit von unter Spannung stehenden Teilen bzw. um einen nicht bestandenen Durchschlagtest bei hoher Spannung. Die Risiken werden dennoch als gering eingestuft, da die Eintrittswahrscheinlichkeiten in beiden Fällen als sehr gering bewertet werden. Mit der Risikoeinschätzung „Mittel“ wird das Fehlen eines speziellen Warnhinweises bewertet.

Ergebnis ElektroG

Es mussten zwei Prüfmuster beanstandet werden. In beiden Fällen ist der Anteil von Chrom(VI) in der Überzugsschicht einer Schraube bzw. einer Mutter deutlich erhöht. Diese Fritteusen haben zudem auch Mängel bezüglich fehlender Warnhinweise. Von den 13 Produkten, die ein GS-Zeichen tragen, konnte ein GS-Zeichen-Missbrauch nachgewiesen werden, bei einer weiteren Fritteuse muss dies noch endgültig geklärt werden. Der Importeur dieses Gerätes hat seinen Firmensitz in den Niederlanden, so dass das Vorgehen in diesem Fall sich komplexer gestaltet. Die GS-Prüfstellen wurden informiert.

Die gefundenen Mängel sind in überwiegendem Maße formale Mängel bzw. beziehen sich auf das Weglassen von Warnhinweisen. Technische Mängel wurden nur in zwei Fällen gefunden und mit niedrigem Risiko bewertet. Gleiches gilt für verbotenen Inhaltsstoffe und die Stand-By-Verordnung.

Aktuell beauftragt der Importeur einer Fritteuse ein eigenes Prüflabor, um die Mängel zu verifizieren. Der chinesische Hersteller ist hierzu mit dem Regierungspräsidium im Gespräch.

(Bericht: Regierungspräsidium Karlsruhe)

II.11. Überprüfung von Disc-Playern

Diese Jahresaktion wurde noch in 2011 begonnen und in 2012 abgeschlossen. Um Synergieeffekte zu erzielen, wurden Prüfungen auf die Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch im Aus- und Bereitschaftszustand (Standby) mit Prüfungen auf verbotene Inhaltsstoffe nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) kombiniert. Die Messungen der Leistungsaufnahme im Aus- und Bereitschaftszustand und die Prüfungen im Rahmen des ElektroG wurden an externe Messinstitute vergeben. Bei der Aktion wurden insgesamt 20 Disc-Player (sechs Blu-ray-Player und 14 DVD-Player) verschiedener Hersteller im Einzelhandel entnommen. Bei allen 20 Geräten wurden Prüfungen im Rahmen des ElektroG durchgeführt. Die Prüfung der Leistungsaufnahme erfolgte nur bei 19 Geräten, da ein Gerät noch vor Inkrafttreten der Durchführungsmaßnahme-Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 in Verkehr gebracht wurde.

Die Messung der Leistungsaufnahme im Aus- und Bereitschaftszustand ergab, dass alle 19 überprüften Disc-Player die in der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 festgelegten Grenzwerte für die Leistungsaufnahme einhalten. In vier Fällen wurden formale Mängel wie das Fehlen der Herstelleranschrift bzw. die nicht korrekte Ausführung der CE-Kennzeichnung festgestellt.

Die Überprüfung nach ElektroG ergab bei drei Geräten Verstöße gegen das Stoffverbot bezüglich Blei, wobei jeweils die Lötverbindungen in den Fernbedienungen betroffen waren. Bei einem Gerät konnte nachgewiesen werden, dass das Bleilot über einen sogenannten Rework-Prozess (Nacharbeit in Rahmen der Herstellung) eingeschleust wurde. Gegenüber den betroffenen Händlern wurde ein Inverkehrbringensverbot ausgesprochen. Die nach ElektroG zuständigen Behörden wurden durch die für die Hersteller zuständigen Behörden schriftlich informiert.

In zwei Fällen waren Hersteller im EU-Ausland (Frankreich und Niederlande) betroffen. Hier wurde die Information über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Da in den Niederlanden das Erstermittlerprinzip gilt, wurde dieser Fall auf Initiative des Herstellerunternehmens vom Regierungspräsidium weiterbearbeitet und abgeschlossen. In allen drei Fällen wurden Gebühren bei den Händlern erhoben.

(Bericht: Regierungspräsidium Stuttgart)

II.12. Überprüfung von digitalen Bilderrahmen

Im Rahmen der aktiven Marktüberwachung im Jahr 2012 hat das Regierungspräsidium Freiburg insgesamt 20 digitale Bilderrahmen verschiedener Hersteller bzw. Importeure vom Markt entnommen und aus Synergiegründen auf die Einhaltung der Vorgaben sowohl nach dem EVPG als auch nach dem ElektroG überprüft.

Bei der Probenentnahme wurden neben den Fotofachgeschäften und Elektronik-Fachmarktketten auch Internethändler und Warenhäuser berücksichtigt. Um das Spektrum der auf dem Markt befindlichen Produkte möglichst weit abzudecken, wurden bewusst Produkte aus verschiedenen Preissegmenten mit einer Spanne von 17 bis 179 Euro ausgewählt. Die Probennahme erfolgte gemäß den Vorgaben des BLAC-Leitfadens und umfasste die Entnahme der Analysen- und Rückstellproben sowie ggf. Hinterlegung einer Gegenprobe auf Wunsch des Händlers.

Bei 15 Produkten wurde hinsichtlich der Umsetzung des EVPG eine Prüfung der Kennwerte gemäß Verordnung (EG) Nr. 278/2009 (Prüfung des externen Netzteils auf Leistungsaufnahme bei Nulllast und durchschnittliche Effizienz im Betrieb) und/oder Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 (Stromverbrauch des Geräts im Auszustand) durchgeführt. Bei einem digitalen Bilderrahmen konnte keine Prüfung durchgeführt werden, da dieser zusätzlich eine Fernsehfunktion aufwies und deswegen nicht den o.g. Verordnungen unterlag. Anschließend wurden alle entnommenen Prüfmuster einer stichprobenhaften Überprüfung auf die Einhaltung der Stoffverbote nach § 5 ElektroG i. V. m. Richtlinie 2002/95/EG (RoHS-RL) unterzogen. Parallel wurde die CE-Kennzeichnung auf den Bilderrahmen und dem Netzteil auf Vorhandensein und korrekte Ausführung kontrolliert. Des Weiteren wurde überprüft, ob jedem Produkt eine Bedienungsanleitung in deutscher Sprache beiliegt.

Im Rahmen der formalen Prüfung der CE-Kennzeichnung und Bedienungsanleitungen gab es bei keinem der geprüften Produkte Beanstandungen. Während die Vorgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 von allen getesteten digitalen Bilderrahmen eingehalten wurden, wurden bei zwei Geräten Mängel am Netzteil nach der Verordnung (EG) Nr. 278/2009 festgestellt. Beide Produkte überschritten den

Grenzwert für die Leistungsaufnahme bei Nulllast. Eines erfüllte zusätzlich die Anforderungen an die durchschnittliche Effizienz nicht.

Von den insgesamt 20 untersuchten Geräten wurden bei der Prüfung nach ElektroG lediglich bei einem Produkt Mängel festgestellt. Im Ergebnis wurden beim beanstandeten Produkt bleihaltige Lötstellen mit einer 420-fachen Überschreitung des Grenzwertes gefunden. Das beanstandete Produkt wurde in Risikoklasse 2 (mittleres Risiko) eingestuft und ein Inverkehrbringen unverzüglich gestoppt. Nach Aussage des Händlers wurde die bemängelte Ware von dem in Hamburg ansässigen Importeur freiwillig zurückgenommen, um diese als Sondermüll zu entsorgen. Die für den Importeur des betroffenen Elektrogeräts zuständige Behörde in Hamburg wurde mittels dem Information and Communication System for market surveillance (ICSMS) informiert.

Alle weiteren rund 400 verschiedenen überprüften Einzelteile der 20 digitalen Bilderrahmen waren unauffällig. Die Ergebnisse zeigen, dass die internen Kontroll- und Qualitätssicherungssysteme zur Einhaltung der Stoffverbote gemäß ElektroG größtenteils funktionieren. Dennoch kommt es in Einzelfällen gerade bei Importen immer wieder zu Verstößen.

(Bericht: Regierungspräsidium Freiburg)

II.13. Überprüfung von Lasern

Im Rahmen des Jahresarbeitsprogramms zur aktiven Marktüberwachung in Baden-Württemberg wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart 44 Laserprodukte vom Markt (Einzelhandel, Baumärkte und Werbegeschenkanbieter mit Internethandel) entnommen. Die Produkte mit Laser umfassten im Einzelhandel Laserpointer und Lasergeräte (Nivelliergeräte, Wasserwaagen mit Laser, etc.) aus dem Heimwerkerbereich.

Um Doppelüberprüfungen zu vermeiden, wurde die im Jahr 2011 intern durchgeführte Aktion zur Überprüfung von Laserpointern ausgewertet. Zudem fand ein Austausch mit dem ebenfalls an der Aktion teilnehmenden Regierungspräsidium Tübingen hinsichtlich der entnommenen Produkte statt. Die orientierende Messung der Laserleistung und der Wellenlänge erfolgte in Kooperation mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die Überprüfung der Kennzeichnung erfolgte

durch das Regierungspräsidium. Über die vorgegebene Aufgabenstellung hinaus wurde auch die Qualität der Bedienungsanleitung überprüft.

Insgesamt wurden 17 Lasergeräte aus dem Heimwerkerbereich und 27 Laserpointer überprüft. Mängelfrei nach orientierend gemessener Leistung und nach Produktkennzeichnung waren insgesamt lediglich sieben Produkte (15 %), davon fünf Lasergeräte aus dem Heimwerkerbereich und zwei Laserpointer aus dem Einzelhandel.

Sechs der 27 Laserpointer hatten eine Laserleistung über 1 mW. In diesen Fällen handelte es sich um gefährliche Verbraucherprodukte. Bei neun der 17 Lasergeräte für den Baumarktbereich war das Produkt aufgrund der Aufweitung des Strahles in die Laserklasse 2 M einzuordnen. Gekennzeichnet waren diese Geräte in nahezu allen Fällen mit der Klasse 2. Der für die Klasse 2 M erforderliche Warnhinweis über die gleichzeitige Verwendung optischer Geräte fehlte.

Insgesamt 25 Laserpointer und Lasergeräte (57% aller überprüften Produkte) hatten Kennzeichnungsmängel, die Maßnahmen erforderlich machten. Bei den Händlern wurde die Einstellung des Verkaufs der mangelhaften Produkte verlangt. Die für die Hersteller zuständigen Marktüberwachungsbehörden wurden informiert.
(Bericht: Regierungspräsidium Stuttgart)

II.14. Überprüfung von Hallensportprotektoren

Auf Grund vieler Mängelmeldungen und eigener Produktbeobachtung führte das Regierungspräsidium Tübingen eine Schwerpunktaktion zur Überprüfung von Hallensportprotektoren durch. Für den Hallensport werden überwiegend Gelenkschützer (Knie- und Ellenbogenschutz) verwendet.

Hallensportprotektoren sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA), für die die PSA-Richtlinie 89/686/EWG gilt. Hallensportprotektoren können als richtlinienkonform angenommen werden, wenn sie die seit 2008 geltende Prüfnorm DIN EN 15613 erfüllen.

Protektoren zum Schutz der Knie- und der Ellenbogengelenke sind gemäß PSA-Richtlinie überwiegend Kategorie II-PSA. Deshalb ist vor einer Bereitstellung am Markt eine Baumusterprüfung durch eine notifizierte Prüfstelle durchzuführen. Bei der erforderlichen Baumusterprüfung werden in erster Linie die Dämpfungseigen-

schaften des Gelenkschutzes sowie die Eignung der Befestigung des Gelenkschutzes entsprechend der jeweiligen Prüfnorm überprüft. Die PSA-Richtlinie sieht lediglich für einfache PSA, die ausschließlich vor oberflächlichen Hautverletzungen schützt, eine niedrigere Einstufung in Kategorie I ohne Baumusterprüfung vor.

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden zehn Hallenschutzprotektoren überprüft. Bei Hallensportprotektoren, die als einfache PSA der Kategorie I zugeordnet werden, wurden folgende Mängel festgestellt:

- Keine Angaben zu Verwendungs- und Leistungsgrenzen. Keine Angaben, zu welchem Sport der Protektor geeignet ist. Irreführende Angaben wie „für alle Sportarten geeignet“.
- Keine oder eine unvollständige Infobroschüre des Herstellers entsprechend Anhang II Nr. 1.4. PSA-RL.
- Keine oder unvollständige Anweisungen für Lagerung, Reinigung, Pflege und Überprüfung.
- Keine Kontaktanschrift des Herstellers.
- Keine Hinweise zu einer Abgrenzung zur PSA-Kategorie II.

Bei Hallensportprotektoren, die der Kategorie II zugeordnet werden, da der Hersteller dem Produkt entsprechende Schutzfunktionen zuschreibt, wurden folgende Mängel vorgefunden:

- Keine Baumusterprüfung.
- Keine Angaben zu Verwendungs- und Leistungsgrenzen. Keine Angaben, zu welchem Sport der Protektor geeignet ist. Irreführende Angaben wie „für alle Sportarten geeignet“.
- Keine oder eine unvollständige Infobroschüre des Herstellers entsprechend Anhang II Nr. 1.4. PSA-RL.
- Keine oder unvollständige Anweisungen für Lagerung, Reinigung, Pflege und Überprüfung.
- Keine Kontaktanschrift des Herstellers.

Nur zwei Hallensportprotektoren eines Herstellers wurden ohne Mängel und mit Baumusterprüfung vorgefunden. Bei allen sonstigen geprüften Hallensportprotektoren der Kategorie II fehlte die erforderliche Baumusterprüfung.

Beim Kauf von Gelenkschützern für den Hallensport sollten Verbraucher darauf achten, welche Schutzfunktion benötigt und erwartet werden. Sollen die Protektoren Stöße und Stürze dämpfen und vor Verletzungen der Knie- und Ellenbogengelenke schützen, sollten Verbraucher nur geprüfte Protektoren verwenden. Wird in der Infobroschüre, welche jeder PSA beiliegen muss, der Name, die Anschrift und die Kennnummer der Prüfstelle aufgeführt, erkennen Verbraucher daran, dass das Produkt durch eine unabhängige Prüfstelle geprüft wurde. Fehlt die Angabe der Prüfstelle, kann lediglich ein Schutz vor oberflächlichen Hautverletzungen erwartet werden.

(Bericht: Regierungspräsidium Tübingen)

II.15. Zusammenarbeit mit dem Zoll

II.15.1. Erfahrungsaustausch mit den Zollämtern im Regierungsbezirk

Stuttgart

Die Kontrolle von Importwaren und die Überprüfung von Inverkehrbringensvorschriften gemeinsam durch Zoll und Marktüberwachung, die sowohl der Sicherung eines hohen Schutzniveaus für den Verbraucher als auch der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs dient, bekommt eine immer größere Bedeutung.

Innerhalb des Regierungsbezirks Stuttgart gibt es zwölf Zollämter, die den drei Hauptzollämtern Heilbronn, Stuttgart und Ulm nachgeordnet sind. Die Referate 57 der Regierungspräsidien sind direkte Ansprechpartner für die Zollämter hinsichtlich der dort durchzuführenden zollrechtlichen Einfuhrverfahren. Um die Zusammenarbeit mit den Zollämtern zu verbessern, wurde mit den sechs Zollämtern ein Erfahrungsaustausch vor Ort durchgeführt. Neben Zuständigkeiten und Abgrenzungsfragen wurden insbesondere die für die Marktüberwachung notwendigen Informationen zur Produktprüfung und Vorgangsbearbeitung sowie verschiedene Zollverfahren angesprochen.

Die Gespräche mit den Zollbehörden wurden von beiden Seiten als konstruktiv und hilfreich für die Zusammenarbeit bewertet. Die Gespräche werden im kommenden Jahr fortgeführt.

(Bericht: Regierungspräsidium Stuttgart)

II.15.2. Jahresaktion Zoll im Regierungsbezirk Karlsruhe

Bei der Einfuhr von Produkten fragt der Zoll häufig beim Regierungspräsidium an, ob diese Produkte den Voraussetzungen für die Bereitstellung auf dem Markt entsprechen. Grundlage hierfür sind die Artikel 27 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die die Zusammenarbeit der Zoll- und der Marktüberwachungsbehörden regeln. Da die Anzahl von Privatimporten in den letzten Jahren, insbesondere wegen des sich weiter verbreitenden Onlinehandels, stark zugenommen hat und die Verordnung Nr. 765/2008 bei den Zollbehörden inzwischen große Aufmerksamkeit erfährt, führt die Menge der Zollanfragen seit ca. Mitte 2011 zu einer erheblichen Arbeitsbelastung.

Zur Vorbereitung der Aktion wurden mit dem Hauptzollamt Karlsruhe die Eckpunkte festgelegt. Das Regierungspräsidium arbeitete anschließend eine Tabelle aus, mit deren Hilfe es den Zollmitarbeitern erleichtert werden soll, in einfacheren Fällen selbst festzustellen, welche spezifischen Anforderungen für ein Produkt gelten und ob die Voraussetzungen für die Bereitstellung auf dem Markt erfüllt sind oder nicht. Hierzu wurden die häufigsten Produktgruppen/Richtlinien (allg. Produktsicherheit, Niederspannungsrichtlinie, Spielzeug, persönliche Schutzausrüstungen, Medizinprodukte) betrachtet. In einem weiteren Schritt wurden alle sieben Zollämter im Regierungsbezirk besucht, Kontaktdaten ausgetauscht und Informationswege abgestimmt.

Durch die Aktion konnte die Zusammenarbeit mit den Zollämtern gestärkt und effizienter gestaltet werden. Insgesamt ging die Zahl der Anfragen von fast 400 (2011) auf 163 (2012) zurück. Die Mängelquote bei den Produkten, zu denen die Zollämter Anfragen gesendet haben, stieg in diesem Zeitraum von 46 % auf fast 60 %.

Die Zollämter sind mit Hilfe der gemeinsam erarbeiteten Grundlagen (Prüftabelle, telefonische Ansprechpartner bei Rückfragen) zunehmend in der Lage, einfache Sachverhalte auch ohne Einschaltung der Marktüberwachung zu beurteilen. Andererseits bestehen bei relevanten Zweifelsfällen nunmehr für die Zollbehörden im Aufsichtsbezirk bessere Möglichkeiten, das Regierungspräsidium schnell und direkt zu kontaktieren. Hiervon machen die Zollämter wiederkehrend und aus hiesiger Sicht in positiver Weise Gebrauch.

(Bericht: Regierungspräsidium Karlsruhe)

II.16. Marktüberwachung: Überprüfungen auf Messen

Auf Messen finden sich sehr viele Marken und Produkte auf engstem Raum, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen. Nicht alle erfüllen die vom Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) geforderten Voraussetzungen. Daher bieten Messebegehungen eine höchst effektive Möglichkeit der Marktüberwachung, Hersteller zu informieren und unsichere Produkte zu erkennen. Unsichere Produkte aus Ländern außerhalb Europas können noch vor der eigentlichen Markteinführung ausgemacht werden.

II.16.1. PaintExpo, Offerta und Maimarkt

Insgesamt wurden vom Regierungspräsidium Karlsruhe 2012 zwei Verbrauchermessen und eine Fachmesse besucht. Auf den Verbrauchermessen Offerta und Maimarkt wurden insgesamt 53 Produkte überprüft und davon sechs Produkte bemängelt. Die PaintExpo ist eine internationale Leitmesse für die industrielle Lackiertechnik, bei der über 400 Aussteller aus 24 Ländern vertreten waren. Die Begehung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BG) und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB). Überprüft wurde, ob seitens der Aussteller die Bestimmungen des ProdSG in Verbindung mit der Explosionschutzverordnung (11. ProdSV) eingehalten wurden.

Schwerpunktmäßig wurden Geräte bzw. Anlagen aus dem Produktsegment Spritzgeräte (Airless, HVLP, Elektrostatik), Zerstäuber, Sprühpistolen, Roboter, Misch- und Dosiergeräte sowie Reinigungsanlagen überprüft. Die Überprüfung konzentrierte sich auf die technische Dokumentation und Kennzeichnung der Produkte, sowie, ob Baumusterprüfungen durchgeführt wurden.

Bei 19 Ausstellern wurden insgesamt 50 Produkte überprüft. Dabei konnten an 17 Produkten bei sieben Ausstellern Mängel bei der Kennzeichnung festgestellt werden bzw. die erforderlichen Baumusterprüfungen konnten nicht nachgewiesen werden. Diese Aussteller haben, nach Beratung durch die Messekommission, ein Mes-schild angebracht. Unter diesen Ausstellern befanden sich jeweils zwei Firmen aus China und der Türkei sowie jeweils eine Firma aus Indien, Russland, Italien und Deutschland. Bei weiteren 15 Produkten bestand ein Anfangsverdacht, dass die Produkte nicht mit den entsprechenden Richtlinien übereinstimmen. Hier forderte das Regierungspräsidium im Nachgang zur Messe die Konformitäts- und Baumusterprüfbescheinigungen an bzw. informierte die jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden.

(Bericht: Regierungspräsidium Karlsruhe)

II.16.2. Internationale Fachmesse für Distribution, Material- und Informationfluss (LogiMAT)

Mit nahezu 1000 Ausstellern ist die LogiMAT in Stuttgart die größte internationale Fachmesse für Distribution, Material- und Informationsfluss in Europa. Aussteller aus Europa, Australien, Kanada und den USA präsentierten das gesamte Spektrum dessen, was in der Logistik eines Betriebes zur Anwendung kommt. Die Palette der Produkte reichte von Hubwagen und Gabelstaplern über Transportroboter, Transportlifte und -bänder bis hin zu Hochregallagern und Roboterarmen.



Transportband (Quelle: Regierungspräsidium Stuttgart)

Das Regierungspräsidium bildete für die Begehung drei Messekommissionen aus jeweils zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern. An 24 Messeständen wurden insgesamt 38 Produkte von 29 Herstellern, acht Händlern und einem Importeur überprüft. Dabei stammten 22 Produkte aus dem Inland, sieben Produkte aus dem europäischen Ausland und neun Produkte aus Drittstaaten außerhalb Europas. 34 der überprüften Produkte wiesen Mängel auf, die Revisionschreiben und Mitteilungen an andere Marktüberwachungsbehörden erforderlich machten. Zumeist waren fehlende Kennzeichnungen, fehlende Warnhinweise oder mangelhafte bzw. fehlende Dokumente zu beanstanden. In zwölf Fällen wurden sicherheitstechnische Mängel,

z. B. fehlende Schutzeinrichtungen oder deaktivierte Schutzeinrichtungen, festgestellt.

Bei den Gesprächen mit den Ausstellern herrschte durchweg eine sachliche und konstruktive Atmosphäre und die Messebegehung wurde trotz der festgestellten Mängel größtenteils positiv bewertet. Hinweisen auf Mängel wurde ohne Widerspruch nachgegangen und erforderlichenfalls das nach ProdSG zulässige Messeschild angebracht. Sofern erforderlich, wurde auch auf einen Betrieb der Maschine verzichtet.

(Bericht: Regierungspräsidium Stuttgart)

II.16.3. Begehung der internationalen Ausstellung für Metallbearbeitung (AMB)

Die AMB findet alle zwei Jahre in Stuttgart statt. Knapp 1400 Aussteller aus 29 Ländern haben 2012 ihre Produkte vorgestellt, die von CNC-Maschinen über Abkantmaschinen, Sägen und Bohrmaschinen bis hin zu Robotersystemen reichen. Aufgrund des Umfangs und des Produktspektrums wurde die Messekommission 2012 erstmals unter Beteiligung aller Regierungspräsidien durchgeführt. Verantwortlich und federführend war das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Erfahrungen mit den gemischt zusammengesetzten Messekommissionen wurden von allen Teilnehmern durchweg positiv bewertet.

Insgesamt wurden 39 Messestände und damit rund 3 % der Aussteller besucht. Dabei wurden 57 Produkte aus dem Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus besichtigt. Bei 34 dieser Produkte (60 %) wurden sicherheitstechnische Mängel und in 42 Fällen formale Mängel wie fehlende Gebrauchsanweisungen oder Konformitätserklärungen festgestellt.

(Bericht: Regierungspräsidium Stuttgart)